

BEGLEITSCHREIBEN ZUM LEISTUNGSVERZEICHNIS für Abbruch- und Erdarbeiten

Allgemeines

1. Es gelten die einschlägigen ÖNORMEN als vereinbart.
2. Hinsichtlich Ihrer „Allgemeinen Bestimmungen“ und Vorbemerkungen erlauben wir uns festzuhalten, dass die Anerkennung derselben einer Auftragsverhandlung vorbehalten bleibt bzw. bedürfen vor Auftragserteilung rechtliche, technische und kaufmännische Details einer einvernehmlichen Lösung.
3. Eine pauschale Streichung aller Bedingungen dieses Begleitschreibens wird von uns nicht anerkannt.
4. Sämtliche mit der Anfrage übermittelten Allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Klauseln, Nebenbedingungen, Pläne etc., werden von uns NICHT ANERKANNT und damit auch NICHT VERTRAGSGEGENSTAND, sofern Sie von uns nicht gegengezeichnet retourniert werden.
5. Informationen und Bedingungen aus Anhängen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Unterlagen die uns ausschließlich in Form von Links auf Clouds oder ähnliches übermittelt werden, sind in Kalkulationen nicht berücksichtigt und nicht Auftragsbestandteil.
6. Mit Legung der Schlussrechnung werden die entsprechenden Baurestmassennachweise übermittelt – gilt nicht für jede einzelne Teilrechnung.
7. Es gilt als vereinbart, dass ein allfälliger Haftrücklass durch Beibringung einer Garantie gem. beiliegendem Mustertext, vom Auftragnehmer abgelöst werden kann.
8. Die Vertragsstrafe ist mit max. 5% der Auftragssumme limitiert.
9. Sollen wir uns auf Bedingungen aus diesem Begleitschreiben nicht berufen haben, so schließt das nicht aus, dass wir uns im Einzelfall darauf berufen.

Haftung, Versicherung, Schäden

1. Bei Schäden ist unser Unternehmen unverzüglich zu informieren, da ansonsten die entstehenden Kosten von unserer Haftpflichtversicherung nicht übernommen werden.
2. Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
3. Die Kosten einer eventuell abzuschließenden Bauwesenversicherung werden vom Auftragnehmer nicht vergütet.
4. Abzüge/Forderungen für Allgemeine Bauschäden, ohne konkrete Dokumentation und Nachweis, dass diese von unserem Unternehmen oder unseren Mitarbeitern verursacht wurden, werden von uns nicht anerkannt.

Pflichten Auftraggeber

1. Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung. Einvernehmliche Terminpläne sind vor Vertragsabschluss festzulegen.
2. Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensmäßigen Zustand der Nachbargebäude voraus.
3. Die Reinhaltung der Zufahrtsstraße obliegt dem Auftraggeber.
4. Bäume werden nur nach Vorliegen einer Genehmigung gefällt. Die Einholung der Genehmigung obliegt dem Auftraggeber.

Preise, Rechnungslegung, Zahlungskonditionen

1. Die Preise gelten als veränderlich im Sinne der ÖNORM B2111. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Preise Netto angegeben.
2. Sämtliche Preise für Abbruch- und Erdarbeiten gelten ausschließlich bei maschineller Durchführung der Arbeiten mit Großgeräten (Geräte über 20 to Eigengewicht). Mehraufwand durch händische Arbeiten und Einsatz von Kleingeräten ist in den EHP nicht enthalten. Händische Arbeiten, sowie Kleingeräteinsatz wie z.B. Kleinverdichtungsarbeiten mit Rüttelplatte, Stampfer und Handwalze werden nur in Regie durchgeführt. Überdies ist der Einsatz von Kleingeräten wie Minibagger oder Kleinalader in den Preisen nicht enthalten.
3. ALSAG-Beiträge für die Entsorgung von ALSAG-pflichtigen Abfällen welcher Art auch immer sind in den Kalkulationen und Preisen nicht enthalten, sofern das nicht explizit angeführt ist.
4. Ist nichts Abweichendes vereinbart, so sind Angebote und ausgepreiste Leistungsverzeichnisse als unverbindliche Kostenvoranschläge zu verstehen. Sie haben ab Ausstellungsdatum 4 Wochen Gültigkeit.
5. Etwaige Nachlässe, sowie Skonti gelten nicht für Regiepreise.
6. Rabatte und Skonti sind nur für jene Aufträge gültig, für welche diese ausdrücklich vereinbart wurden.
7. Bei Zahlungsverzug von 14 Tagen über das vereinbarte Nettzahlungziel sind wir berechtigt, weitere Leistungen und Lieferungen bis zum entsprechenden Zahlungseingang einzustellen. Sollten daraus Verzögerungen im Bauablauf entstehen, sind diese nicht von uns zu vertreten, sondern gehen eindeutig zu Lasten des Auftraggebers.
8. Sofern im Baustellenbereich keine Parkmöglichkeit für die Fahrzeuge unserer Mitarbeiter verfügbar sind, werden anfallende Parkgebühren an den Kunden mit einem Administrationsaufschlag von 10% weiterverrechnet.

ERDARBEITEN

Allgemeines

1. Feinplanum beinhaltet nur das Abziehen der Baugrubensohle auf das vom Auftraggeber angegebene Niveau. Alle begleitenden Maßnahmen (Nivellieren und Angaben an den Baggerfahrer, Verdichten, etc.) sind vom Auftraggeber durchzuführen.
2. Hinterfüllungsarbeiten werden nur mit Großgeräten (sämtliche Geräte ab 20 to Einsatzgewicht) durchgeführt.

Pflichten Auftraggeber

1. Sämtliche Vermessungsarbeiten, Beweissicherungen, Höhenangaben, die Kontrolle derselben, sowie die Beistellung und Versetzung der Hilfsmittel wie Pflöcke oder ähnliches obliegt dem Auftraggeber.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist unaufgefordert und nachweislich vom Bauleiter oder Polier ein Lageplan mit sämtl. unterirdischen Einbauten unserem Baustellenverantwortlichen, bzw. unserem Maschinenführer zu übergeben, bzw. sind unterirdische Einbauten an der Oberfläche zu markieren, und muss unser Personal nachweislich über die Lage dieser Einbauten informiert werden (Bautagesbucheintragungen mit Unterschrift).
3. Wird dies verabsäumt lehnen wir alle nachgeforderten Forderungen, die aus der Beschädigung unterirdischer Anlagen entstehen ab. Es ist in diesem Falle ausschließlich unser Auftraggeber dafür haftbar. Dieser hält uns auch schad- und klaglos gegenüber Forderungen von Dritten, die aus der Beschädigung unterirdischer Anlagen entstehen können.
4. Wasserhaltung (auch Tagwasser) und Baugrubensicherung, Pölzungen, Schutzgerüste bauseits.

Preise, Rechnungslegung, Zahlungskonditionen

1. Arbeitsräume werden nach tatsächlicher Ausführung verrechnet, durch uns im Beisein eines Vertreters vom Auftraggeber, mittels GPS oder Theodolit vermessen und anschließend in digitaler Form als Abrechnungsgrundlage übergeben.
2. Sämtliche Preise gelten ausschließlich für die Durchführung der Erdarbeiten mit Großgeräten ohne Zwischenverfuhr bis max. Bodenklasse 5. Die Zu- und Abfahrt zu den erforderlichen Arbeitsstellen muss für LKW Sattel gewährleistet sein! Ein Planum ist nicht in EHP enthalten!
3. Bei bauseitiger Aushubbehinderung werden Stehzeiten verrechnet. An- und Abtransport ist in den Einheitspreisen inkludiert. Erschwernisse aufgrund jeglicher Baugrubensicherung wurden nicht kalkuliert, ebenso Profilierungen bei Spritzbetonsicherungen. Beim Lösen von Sauberkeitsschichten unter Decke werden keine Haftungen für Beschädigungen übernommen.
4. In der Position Fernverführen ist ausschließlich die Entfernung von reinem Aushubmaterial ohne Bauschuttanteilen eingerechnet, welches im Sinne der Deponieverordnung den Bestimmungen der Bodenaushubdeponie entspricht

ABBRUCHARBEITEN

Allgemeines

1. Sofern vor Beauftragung keine Schadstofferkundung durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass gefährliche und kanzerogene Abfälle vorhanden sein können.
2. Für sämtliche Baufehler und nicht genehmigte Bebauungen des Bestandes haftet der AG. (z.B. fehlende Trennung von Feuermauern, Bauteilverbindungen außerhalb des Abbruchobjektes, usw.)

Pflichten Auftraggeber

1. Für sämtliche Trennungen von Ver- u. Entsorgungsleitungen haftet der Auftraggeber, schriftliche Bestätigungen müssen vor Arbeitsbeginn unaufgefordert übergeben werden.
2. Gerüstungen, Pölzungen, Abmauerungen, sowie Bauaufzug und Abwurfschächte sind bauseits zu stellen.
3. Wir gehen davon aus, dass der AG sämtliche Genehmigungen und Bewilligungen zur Durchführung der Bau- bzw. Rückbaumaßnahme besitzt. Der AG haftet für sämtliche Schäden und Kosten aufgrund von fehlenden Unterlagen aus diesem Titel und hält den AN schad- und klaglos. (auch gegenüber Dritten)

Preise, Rechnungslegung, Zahlungskonditionen

1. In den Einheitspreisen ist die Verfuhr von Abbruchmaterialien bis zu den Grenzwerten der Baurestmassendeponie eingerechnet.
2. Gefährliche und kanzerogene Abfälle wurden nicht kalkuliert und werden daher gesondert vergütet.
3. Beweissicherungen, Kanalabmauerungen und Statiker bzw. Zivilingeurekosten sind nicht im EHP enthalten.
4. Sämtliche Entrümpelungen bzw. Entsorgung von Sperrmüll wurde in den EP/PA nicht berücksichtigt.
5. Bei Gesamtabbrüchen inkl. Fundamente ist der Abbruch bis max. 1 Meter unter Geländeoberkante kalkuliert, Mehrabbruch wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
6. Öltankreinigungen und Entsorgung sind nicht im EHP inkludiert.
7. Für sämtliche Verputz – bzw. Isolierarbeiten bei Abbruch von Lückenverbauten haftet der jeweilige Liegenschaftsbesitzer.
8. Normalarbeitszeiten MO-FR 6-18 Uhr wurden kalkuliert.
9. Nach Ende der Arbeiten verbleibender Bauzaun wird in Rechnung gestellt.

INFORMATIONEN ZU AWG UND DVO 2008

Mit der DVO 2008 wurde festgehalten, dass der Auftraggeber (Abfallbesitzer) als Verpflichteter zusätzliche Vorschriften einzuhalten hat.

Insbesondere sind folgende Verpflichtungen zu beachten:

Es ist zu prüfen, ob für den vorliegenden Abfall ein Deponierungsverbot vorliegt. Ist dies nicht der Fall muss abgeklärt werden, ob eine Ablagerung ohne analytische Untersuchungen möglich ist (gilt für Kleinmengen bzw. für bestimmte Abfallarten in § 16 Abs. 3 DVO 2008 genannt).

Wenn eine analytische Untersuchung erforderlich ist, ist von einer befugten Fachperson oder –anstalt eine grundlegende Charakterisierung bzw. Übereinstimmungsbeurteilung (bei wiederkehrend anfallenden Abfällen – Abfallströmen) vorzunehmen und ein Beurteilungsnachweis auszufertigen. Falls vorgesehen muss in diesem Zusammenhang eine Probenahme und Abfalluntersuchung durch die befugte Fachperson oder –anstalt vorgenommen werden.

Erst ab Vorliegen dieser charakteristischen Untersuchungen ist eine Verfuhr möglich.

Die Kosten für diese Untersuchungen sind nicht in den EHP enthalten, können jedoch von uns für den AG und auf dessen Kosten veranlasst werden.

HINWEIS:

Wir weisen darauf hin, dass die Beprobung vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen hat. Falls die Probenahmen nach Arbeitsbeginn vom Haufen vorgenommen wird, ist eine größere Anzahl von Proben erforderlich, was mit wesentlichen Mehrkosten verbunden ist.